

► Rechnungslegung

DATEV entwickelt neuen Kontenrahmen zur Gemeinnützigkeit

| Die DATEV beginnt aktuell mit der Pilotierungsphase für ein neues „Branchenpaket Vereine, Stiftungen, gGmbHs“ (SKR42). Das neue Branchenpaket SKR42 soll mittelfristig den bisherigen SKR49 ablösen. |

SKR42 soll
SKR49 ablösen

Der neue Kontenrahmen erlaubt das Konzept der Kontenzweck-Zuordnungen, das im SKR49 aufgrund der Komplexität und der aktuellen Gliederung nicht genutzt werden kann. Der Kontenzweck (Eigenschaften eines Kontos) soll künftig Grundlage für die Auswertungen sein. Er definiert, für welche Rechtsform, Gewinnermittlungsart, Bilanzart und Rechnungslegungszweck ein Konto gesetzlich zulässig ist. Die bisher genutzten Auswertungs-Schemata (z. B. Zuordnungstabellen, BWA-Schema) entfallen dabei. Das neue Branchenpaket SKR42 mit fünfstelliger Sachkontennummernlänge basiert auf dem SKR04. Er wird um einige Konten ergänzt, die steuerbegünstigte Körperschaften brauchen. Im SKR49 erfolgte die für steuerbegünstigte Körperschaften erforderliche Untergliederung nach steuerlichen Bereichen über die Kontenklassen. Im neuen Branchenpaket SKR42 erfolgt die Trennung durch die Erfassung der Sphäre im Feld KOST1 des Buchungssatzes.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Quelle: DATEV-Service-Information vom 08.12.2021 auf vb.iww.de → Abruf-Nr. 227201.

► Ehrenamt

Bildungszeit gilt auch für künftige ehrenamtliche Tätigkeiten

| Die landesrechtlichen Vorschriften zur Bildungszeit erlauben teils auch eine – bezahlte – Freistellung der Arbeitnehmer für Ausbildungen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten. Dabei ist nicht Voraussetzung, dass eine entsprechende Tätigkeit bereits ausgeübt wird, entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG). |

BAG-Urteil zur
bezahlten Frei-
stellung für Übungs-
leiterlehrgang

Im konkreten Fall hatte eine Beschäftigte bei ihrem Arbeitgeber Bildungszeit beantragt, um an einem Übungsleiterlehrgang des Landessportbunds teilzunehmen. Der Arbeitgeber behandelte das als unbezahlte Freistellung und kürzte das Gehalt entsprechend. Er begründete das damit, dass ein Anspruch auf Bildungszeit eine aktive ehrenamtliche Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung erfordere.

Dem widersprach das BAG: Der Anspruch auf Bewilligung von Bildungszeit für die Teilnahme an einer solchen Bildungsmaßnahme setzt nicht voraus, dass der Beschäftigte bereits eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit ausübt. Es genügt die abstrakte Eignung der Bildungsmaßnahme, d. h. die Anerkennung der Bildungseinrichtung und dass die Weiterbildung die inhaltlichen Anforderungen des Bildungszeitgesetzes erfüllt (BAG, Urteil vom 12.10.2021, Az. 9 AZR 133/21, Abruf-Nr. 226488).